

Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft

Ortsgruppe Wenden e.V.

SATZUNG

I. Name, Gebiet, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Sitz

1. Die Ortsgruppe Wenden der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragenen Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Braunschweig e.V.
2. Sie führt den Namen
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Wenden e.V.
und ist in dem Vereinsregister des
Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
3. Vereinssitz ist Braunschweig

§ 2

Zweck

1. Die DLRG Ortsgruppe Wenden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Ihre Aufgabe ist auf Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

- Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
 - Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser nach den örtlichen Vorschriften
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Zusammenarbeit mit anderen DLRG-Gliederungen, Organisationen und Institutionen
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - Förderung des kulturellen Lebens
4. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe. Darüber hinaus kann sie ein eigenes Vereinsorgan für ihre Mitglieder herausgeben.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II . Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Wenden e.V. können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen mit ihrer Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Braunschweig und der Ortsgruppen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung des Mitglieds begründet.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe unmittelbar aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
 - Verweis
 - Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens 6 Jahre
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss

Diese Maßnahmen können nur vom Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Braunschweig verhängt werden. Die Kosten des Verfahrens kann das Schieds- und Ehrengericht ganz oder teilweise des Beteiligten auferlegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von dem Landesverbandstag festgelegt. Ein von der Bundestagung der DLRG festgelegter Mindestbeitrag ist zu beachten.
8. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG, der Landesverband Braunschweig oder die Ortsgruppe Wenden e.V. nicht verpflichtet.

§ 5

Außenvertretung und Pflichten gegenüber dem Landesverband

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter der Ortsgruppe, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Ortsgruppenleiters vertretungsberechtigt sind. Auf Anforderung ist dem Landesverband jeglicher Schriftwechsel vorzulegen.
2. Die Ortsgruppe hat dem übergeordneten Landesverbandsvorstand spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung Einladungen zu Mitgliederversammlungen und spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung Niederschrift darüber vorzulegen.

3. Die Ortsgruppe hat dem Landesverband innerhalb der vom Landesverbandsvorstand festgelegten Fristen zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen

Kommt die Ortsgruppe diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Ausübung des Stimmrechts im Landesverbandsrat und Landesverbandstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt. Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu d) u. e), wird für die Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden, durch Einhalten des neuen Termins das Stimmrecht wieder erlangt.

4. Die von der Ortsgruppe an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile legen die Beschlussgremien der jeweiligen Gliederungen fest.

§ 6 Jugend

1. Die Jugend der Ortsgruppe Wenden e.V. ist eine Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesverbands-Jugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf. Die Jugendversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

III. Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.
2. An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsgruppe teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens im Februar desjenigen Jahres abzuhalten, in dem ein ordentlicher Landesverbandstag stattfindet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. In den Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliederversammlung nach dieser Satzung nicht vorgeschrieben ist, kann sie dennoch abgehalten werden. Der Tagesordnungspunkt Wahlen entfällt dann.

4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 30.11. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung der Einladung beizufügen.
5. Anträge müssen schriftlich bis spätestens 1 Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten.
Antragsberechtigt sind die nach Abs. 2 Stimmberechtigten.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die verdeckte Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe und deren Stellvertreter, mit Ausnahme des Jugendwartes und sein Stellvertreters
 - b) Wahl von drei Kassenprüfern (Revisoren)
 - c) Wahl der Delegierten für den Landesverband bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Anträge
 - g) Satzungsänderungen
8. In den Jahren, in denen keine gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebene Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt der Vorstand der Ortsgruppe die Aufgaben zu Absatz 7 e und 7 f wahr. In einer dennoch einberufenen Versammlung nimmt diese die Aufgaben zu Absatz 7 e und 7 f wahr. Sie kann auch Vorstandsmitglieder wählen, wenn das Vorstandsamt vakant ist. Diese Wahlen gelten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand (Ortsgruppenleiter) beruft die Versammlung ein und leitet sie. Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Landesverbandsvorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Landesverbandsvorstand spätestens 2 Monate nach dem Ende der Tagung vorzulegen. Es ist, wenn mindestens ein Versammlungsteilnehmer es wünscht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihr in jedem Fall zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens dann geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) Ortsgruppenleiter (OG Leiter)
 - b) ein stellvertretender Ortsgruppenleiter
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu zwei Technische Leiter
 - e) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann ohne Satzungsänderung entsprechend den örtlichen Erfordernissen weitere Vorstandsmitglieder sowie Stellvertreter wählen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die gilt auch dann, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat. Der Ortsgruppenleiter führt den Vorsitz im Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes gemäß § 26 BGB.

Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist ein Vorstandsamt vakant, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.

4. Der Jugendwart und sein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung der Jugend gewählt. Der Ortsgruppenleiter ist Mitglied des Jugendvorstands.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, es aber sein kann.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 6, über das Protokoll Abs. 9 entsprechende Anwendung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 10

Warenzeichen und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandsabzeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandsabzeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Material ist der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11

Ehrungen

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

§ 12

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen erlässt der Landesverbandsrat eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die zu der des Landesverbandes nicht im Widerspruch stehen darf und der Genehmigung durch den Landesverbandsvorstand bedarf.

§ 13

Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Wirksamkeit

1. Diese Satzung bedarf für das Wirksamwerden der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
3. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.(§7 Abs.4)

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Wenden e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Braunschweig e.V., falls dieser nicht mehr besteht, an die „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Landes Niedersachsen zu verwenden haben.

§ 16 Eintragung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **19.02.2001** beschlossen.

Sie wurde durch den LV-Vorstand genehmigt am **02.04.2001**.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig erfolgte am **27.06.2001**.